

**Gemeinde Rastede**

**Landkreis Ammerland**



---

**83. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der  
Gemeinde Rastede -  
sachlicher Teilflächennutzungsplan  
(FNP) „Wind“**

**Begründung**

# INHALTSÜBERSICHT

<b>1.0</b>	<b>ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>2</b>
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Geltungsbereich	2
<b>3.0</b>	<b>PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE</b>	<b>2</b>
3.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Ammerland	3
3.2	Umgang mit den Vorranggebieten Torferhalt aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022)	4
3.3	Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung	5
<b>4.0</b>	<b>STANDORTPOTENZIALSTUDIE</b>	<b>5</b>
4.1	Suchräume	6
4.1.1	Suchraum I „Lieth-Lehmden“	6
4.1.2	Suchraum II „Wapeldorf Süd“	7
4.1.3	Suchraum III „Wapeldorf Nord“	8
4.1.4	Suchraum IV „Lehmdermoor“	8
4.1.5	Suchraum V „Geestrandtief“	9
4.1.6	Suchraum VI „Hankhauser Moor“	9
4.1.7	Suchraum VII „Ipweger Moor – Nord“	10
4.1.8	Suchraum VIII „Ipweger Moor“	10
4.2	Substanzieller Raum für die Windkraft	11
<b>5.0</b>	<b>ÖFFENTLICHE BELANGE</b>	<b>12</b>
5.1	Belange von Natur und Landschaft	12
5.2	Belange des Denkmalschutzes	12
5.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	13
5.4	Belange des Immissionsschutzes	14
5.5	Belange der Luftfahrt	14
5.6	Belange des Straßenverkehrs	14
<b>6.0</b>	<b>INHALT DER 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES</b>	<b>15</b>
6.1	Informationen zur Planungshistorie - Planänderungen im Vergleich zum Vorentwurf	15
6.2	Ableitung der Sonderbauflächen Windenergie aus den Suchräumen	17
6.3	Teilbereich 1 „Lieth-Lehmden“	20
6.4	Teilbereiche 2 und 3 „Wapeldorf Nord und Süd“	20
6.5	Teilbereich 4 „Lehmdermoor“	20
6.6	Teilbereich 5 „Geestrandtief“	21
6.7	Teilbereich 6 „Hankhauser Moor“	21
6.8	Teilbereich 7 „Ipweger Moor - Nord“	21
6.9	Teilbereich 8 „Ipweger Moor“	22
6.10	Ausschlusswirkung / textliche Darstellung	22
<b>7.0</b>	<b>VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE</b>	<b>24</b>
7.1	Rechtsgrundlagen	24

7.2 Planverfasser

24

## 1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Das Thema Windenergie ist in der Gemeinde Rastede seit vielen Jahren auf unterschiedlichen Ebenen präsent. Bereits 2016 hat die Gemeinde Rastede eine Standortpotenzialstudie für Windparks erarbeiten lassen, um eine nachvollziehbare, fundierte Grundlage für die Ausweisung von Windparkflächen zu besitzen.

Im Mai 2017 erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Ammerland die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Ammerland. Der Entwurf des neuen RROP befindet sich derzeit in Bearbeitung. Das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird voraussichtlich erst in den nächsten Jahren abgeschlossen sein, sodass weiterhin das RROP 1996 rechtsgültig ist. Im Zuge des Verfahrens schrieb der Landkreis Ammerland auch den Landschaftsrahmenplan (LRP) fort. Der LRP liegt mit Stand 2021 vor.

Gemessen an den Maßstäben der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit räumen die derzeit vorliegenden Flächennutzungsplanänderungen zur Windenergie der Gemeinde Rastede mit vier Sonderbauflächen für Windenergie der Windenergie ausreichend substanziiell Raum ein. Dennoch hat sich die Gemeinde dazu entschieden erneut in die Planung zur Steuerung der Windenergie im Gemeindegebiet von Rastede einzutreten, indem sie eine Änderung des Flächennutzungsplans anstrebt. Zu diesem Zweck wurde die sich im Anhang befindende Standortpotenzialstudie für Windenergie als Grundlage für eine Flächennutzungsplanänderung erarbeitet.

Für die vorliegende 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ werden die Umrisse der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie nicht 1-zu-1 übernommen, sondern die in der Studie gewählten Kriterien auf die Flächennutzungsplanänderung übertragen. D. h. die gewählten Abstandskriterien werden auf Basis einer amtlichen Plangrundlage neu konstruiert. Als Grundlage für diese Flächennutzungsplanänderung wird von einer aktuellen Windenergieanlagegeneration mit einer Gesamthöhe von 200 m (Referenzanlage) ausgegangen. Dies entspricht den Angaben des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen (NMU 2021). Diese Gesamthöhe wird u. a. bei der Festlegung von Abstandszonen zu Siedlungsgebieten und zu Wohngebäuden im Außenbereich zugrunde gelegt. Die Darstellung der Sonderbauflächen in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung erfolgt als Rotor-In Flächen. Dementsprechend müssen geplante Windenergieanlagen vollständig, inklusive des Rotors, innerhalb der Grenzen der dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie errichtet werden.

Ziel des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Wind“ ist es damit, innerhalb des Gemeindegebietes der Windenergie substanziiell Raum einzuräumen und das übrige Gemeindegebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Die Gemeinde macht daher, gemäß der textlichen Darstellung, bei der Planung von der Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch, und sorgt so für eine städtebaulich geordnete und verträgliche Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb der Gemeinde Rastede. Die im Rahmen der 83. Teilflächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Sonderbauflächen Windenergie entsprechen 3,2 % (ca. 391 ha) des Gemeindegebietes und erfüllen damit die im LROP 2022 in Bezug auf die Landesebene genannten Flächenbedarfe von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-in) bis 2030. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Gemeinde mit den in der Studie ermittelten neun Suchräumen, die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung in 6 Teilbereiche mit Sonderbauflächen für die Windenergie überführt wurden, der Windenergie ausreichend substanziiell Raum verschafft.

Bei dem von der Gemeinde Rastede angestrebten Vorgehen handelt es sich um eine Übergangsregelung, die durch aktuelle Gesetze (Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)) eingeräumt wurde. Kommunen haben noch bis zum 31.01.2024 die Möglichkeit einen Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie mit Ausschlusswirkung

für das übrige Gemeindegebiet aufzustellen, danach richtet sich die Steuerung der Windenergie nach dem Erreichen von so genannten Flächenbeitragswerten, die von der Bundesregierung auf die Bundesländer verteilt wurden und welche nun durch die Bundesländer auf die Landkreise heruntergebrochen werden sollen. Die Flächenanteile, die von den Landkreisen [hier: Landkreis Ammerland] zu erbringen sind, müssen noch im Rahmen des Windenergie-Beschleunigungs-Gesetzes für Niedersachsen rechtsverbindlich festgelegt werden. Für Niedersachsen gelten 1,7% der Landesfläche bis 2027 und 2,2 % der Landesfläche bis 2032 als Flächenbeitragswert. Wenn dieser Wert erreicht wird, sind Windenergieanlagen nicht mehr privilegiert zulässig, sondern sie sind dann als sonstige Vorhaben im Außenbereich einzustufen.

Die durch die Planung berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen müssen in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist als Teil II verbindlicher Bestandteil der Begründung zur 83. Flächennutzungsplanänderung.

## **2.0 RAHMENBEDINGUNGEN**

### **2.1 Kartenmaterial**

Die Planzeichnung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ - wurde unter Verwendung der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 7.500 (Originalmaßstab 1 : 1.000) erstellt.

### **2.2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der vorliegenden 83. Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Rastede. Durch die vorliegende Planung soll die Windenergie gesteuert werden, d. h. es sollen Bereiche innerhalb des Gemeindegebietes bereitgestellt werden, die für die Windenergie im besonderen Maße geeignet sind, das übrige Gemeindegebiet soll von Windenergieanlagen freigehalten werden. Ziel der Gemeinde Rastede ist es über die vorliegende Planung, gemäß der textlichen Darstellung, eine Steuerung mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 (3) Satz 3 BauGB zu erzielen.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung werden Teilbereiche als Sonderbauflächen dargestellt, die für raumbedeutsame Windenergieanlagen geeignet sind. Im Umkehrschluss werden diese Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet ausgeschlossen. Die Teilflächen dieser Flächennutzungsplanänderung werden zunächst im Kapitel 4.1 „Suchräume“ auf Grundlage der Standortpotenzialstudie erläutert. In Kapitel 6.0 „Inhalt der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes“ werden die Abgrenzungen der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie in die Sonderbauflächen übersetzt. Im Vergleich zum Vorentwurf haben sich im Laufe des Verfahrens einige Änderungen bei den Teilbereichen ergeben. In Kapitel 6.1 „Informationen zur Planungshistorie“ werden diese Unterschiede in der Flächenkulisse vorgestellt und deren Zustandekommen erläutert.

## **3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

### 3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Ammerland

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist die Basis für die Landesentwicklung und auch die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der einzelnen Landkreise. Das rechtsgültige Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) wurde zuletzt 2022 fortgeschrieben. Für die Teilbereiche, in denen eine Ausweisung von Sondergebieten Windenergie vorgesehen ist, sind keine gesonderten Darstellungen im LROP, die einer Planung von Windenergieanlagen grundlegend entgegenstehen, vorhanden. Die in Teilen dargestellten Vorranggebiete für Torferhaltung sind mit einer Windenergienutzung in Einklang zu bringen, so dass hier kein Zielkonflikt vorliegt. Insgesamt hat die Raumordnung das Ziel, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an den Raum zu entflechten und eine ausgewogene Raumentwicklung zu unterstützen. Für die Windenergie sind weitergehend Ausführungen im LROP enthalten.

Das LROP fordert, die für „die Nutzung von Windenergie geeignete[n] raumbedeutsame[n] Standorte [sind] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“ (LROP-VO Änderung 2022).

Im LROP wird auch gefordert, dass bei der Planung von raumbeanspruchenden Nutzungen im Außenbereich „möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen, und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren“ sind.

Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent<sup>1</sup> der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Aufgrund des Wind-an-Land-Gesetzes mit bundesweit verbindlichen Ausbauzielen, sind die Ziele im LROP bereits wieder anzupassen und zu erhöhen.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Sonderbauflächen für Windenergie im Gemeindegebiet von Rastede auf die gemäß Standortpotenzialstudie konfliktärmsten Bereiche konzentriert.

Die Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise (RROP) sind Ergebnis der Regionalplanung und werden aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) entwickelt. Die wesentliche Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Vorstellungen des Landkreises und seiner Kommunen zur Entwicklung mit den raumbedeutsamen Planungen der Fachplanungsträger (z. B. Versorger, Straßenbauämter etc.) und den überörtlich bedeutsamen regionalen und landesweiten Entwicklungszielen so abzustimmen, dass im Zusammenwirken aller Planungen und Maßnahmen der bestmögliche, konfliktfreie Nutzen für die gesamte Region erzielt wird. Die Regionalplanung ist somit ein Bindeglied zwischen der Raumordnung des Landes, den Fachplanungen und den Kommunen. Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms nicht nur konkretisiert und raumbedeutsamen Belange sowie Vorrang- und Vorsorgegebiete mit größerer Detailschärfe dargestellt, sondern auch um eigene, für die Entwicklung der Landkreise bedeutsame Ziele ergänzt. Es bildet zusammen mit dem Landes-Raumordnungsprogramm die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und -maßnahmen, die für die Entwicklung der Landkreise maßgeblich sind. Grundsätzlich wird in den Regionalen Raumordnungsprogrammen die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraumes (Landkreises) dargestellt.

Das RROP des Landkreises Ammerland liegt aus dem Jahr 1996 vor.

---

<sup>1</sup> 1,4% bei Rotor-Out und 1,7% bei Rotor-In (LROP-VO)

Das derzeit rechtswirksame RROP 1996 tritt mit Ablauf von zehn Jahren außer Kraft, wenn nicht vorher zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung die allgemeinen Planungsabsichten öffentlich bekannt gemacht wurden. Der Kreisausschuss des Landkreises Ammerland hat im Mai 2017 die Fortschreibung des RROP beschlossen und das Neuaufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten wurde gewährleistet, dass sich die Geltungsdauer des RROP 1996 – über den 10-Jahres-Zeitraum hinaus – bis zum Abschluss des Verfahrens zur Neuaufstellung verlängert.

Bei der Erarbeitung der Standortpotenzialstudie war daher das RROP 1996 maßgeblich. Hier sind insbesondere die Darstellungen der Vorranggebiete sowie der Vorsorgegebiete von Bedeutung. In Vorranggebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein (Vereinbarkeitsgebot), dies gilt auch für die räumliche Entwicklung in der näheren Umgebung (vgl. Begründung zum RROP, S. 10). Die Ausweisung von Vorranggebieten soll dazu dienen, dass in ihnen festgelegte Ziel der Raumordnung gegenüber konkurrierenden Interessen und Planungen durchzusetzen, z. B. den Schutz von Natur und Landschaft oder die Möglichkeit des Abbaus von Bodenschätzen, den Bau von Infrastrukturen etc. Vorranggebiete sind grundsätzlich abschließend abgewogen und können nicht durch die Fachplanungen oder regionale Belange überwunden werden. Folglich ist die Möglichkeit der Windenergienutzung vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung des jeweiligen Vorranggebietes zu sehen. Ist die Windenergienutzung mit der Zweckbestimmung unvereinbar, so sind diese Vorranggebiete als Tabuzonen zu berücksichtigen.

Durch die Aktualisierungen des Landes-Raumordnungsprogramms (zuletzt 2022) erfolgten kleinräumige Veränderungen bei den dargestellten Vorrang- und Vorsorgegebieten im Bereich der Gemeinde Rastede gegenüber dem Regionalen Raumordnungsprogramm. Dort wo auf Landesebene Vorranggebiete im LROP in Bereichen ausgewiesen wurden, in denen das RROP (noch) kein entsprechendes Vorranggebiet darstellt, sind daher die Darstellungen des LROP direkt zu berücksichtigen (z. B. Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung).

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie wurden somit das LROP sowie das RROP hinreichend berücksichtigt. Es wurden auf Gemeindeebene Flächen identifiziert, die mit Blick auf LROP und RROP für die Windenergie als geeignet anzusehen sind. Für die Teilbereiche „Liethe-Lehmden“, „Wapeldorf Nord“, „Wapeldorf Süd“ sowie „Lehmdermoor“ gibt es grundlegende Besonderheiten, die im Kapitel „Suchräume“ zu den jeweiligen Teilbereichen weiter ausgeführt werden.

### **3.2 Umgang mit den Vorranggebieten Torferhalt aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022)**

In der Standortpotenzialstudie, die dieser Flächennutzungsplanänderung zu Grunde liegt, wurden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung - Torf aus dem RROP 1996 des Landkreis Ammerland als harte Tabuzone aus der Planung ausgeschlossen.

Für Vorranggebiete für Torferhaltung aus der Landesraumordnung (LROP 2022) gilt hingegen, dass diese für den Ausbau der Windenergie einbezogen können. Zusätzlich gilt, dass nach dem Verständnis der Landesplanungsbehörde die im RROP 1996 dargestellten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf eine Windenergienutzung ausschließen würden. Lediglich die Flächen, die von Vorranggebieten – Torferhaltung des LROP (2022) überlagert werden, könnten im Rahmen der Standortpotenzialstudie herangezogen werden.

Im Landesraumordnungsprogramm wird ausgeführt, dass Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt bleiben, da sie zu den die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigenden Planungen bzw. Maßnahmen gehören. Die Darstellung als Vorranggebiet Torferhaltung spricht daher nicht grundsätzlich gegen die Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie. In der Planung betrifft dies vor allem den Teilbereich 5 „Geestrandtief“ sowie den Teilbereich 8 „Ipweger Moor“.

Von einer „*Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigenden Planung*“ ist im Regelfall auszugehen, wenn der Anteil nicht deutlich über 1% bzw. in einer Größenordnung bis zu 2% liegt. Da in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung große Gebiete vor allem im Bereich des Teilbereichs 8 „Ipweger Moor“ innerhalb dieser Flächen für Torferhaltung aus dem Landesraumordnungsprogramm liegen, hat die Gemeinde Rastede zusätzlich ein externes Fachbüro beauftragt, das sich mit der Thematik des Moores und einer durch das dortige Vorhaben möglicherweise ergebenden Torfzehrung gutachterlich auseinandersetzt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die ausgewiesenen Suchräume weder in der Fläche, noch im Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen können. Die Auswirkungen durch eine tiefere Wasserhaltung während der Bauphase kann zusätzlich eine weiterreichende Wirkung entfalten. Weiterhin zeigt eine Abschätzung der durch eine tiefere Entwässerung potenziell betroffenen Torfkörper, dass auch keine wesentliche Beschleunigung der Torfzehrung (Größenordnung über 1 % bis 2 %) erreicht wird. Mögliche Anteile von Sackungsverlusten können in der Betriebsphase außerdem wieder rückquellen. Zusätzlich ist im Rahmen des Rückbaus mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Zur Berücksichtigung der geringen Verluste des Torfkörpers in der Planung, sei es wünschenswert, wenn im Zuge der Windparkplanung anfallende Kompensationsverpflichtungen als Maßnahmen der Wiedervernässung in den betroffenen Moorgebieten umgesetzt werden würden (Hofer & Pautz 2023).

### **3.3 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung**

Die Aussagen zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung werden im Kapitel Suchräume zu den einzelnen Flächen dargestellt.

## **4.0 STANDORTPOTENZIALSTUDIE**

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie wurde das gesamte Gebiet der Gemeinde Rastede unabhängig von den vorherrschenden, unterschiedlichen Windverhältnissen auf seine grundsätzliche Eignung als Windenergieanlagenstandort untersucht, um geeignete Suchräume für Windenergieanlagen zu bestimmen. Zur Ermittlung von Standorten wurden ausgewählte Träger öffentlicher Belange informell angeschrieben, um mögliche Restriktionen aufgrund vorliegender Belange sowie aktuelle Planungen berücksichtigen zu können. Weiterhin wurden vorliegende Planwerke und sonstige frei zugängliche Informationen ausgewertet. Basierend auf dieser Grundlage wurden Suchräume, die eine Windenergienutzung erlauben, dargestellt.

Die Ermittlung möglicher Standorte erfolgt in folgenden Arbeitsschritten:

#### **Vorauswahl nach Ausschlusskriterien**

Arbeitsschritt 1: Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien

Arbeitsschritt 2: Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien

Arbeitsschritt 3: Ermittlung der Suchräume

#### **Abwägung der Suchräume**

Arbeitsschritt 4: Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung

### **Standortbeschreibung und -empfehlung**

Arbeitsschritt 5: Standortbeschreibung - Vertiefte Diskussion der verbleibenden Konzentrationszonen

#### Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

Vorhandene Nutzungsansprüche wie z. B. Siedlungsbereiche, Verkehrswege oder naturschutzrechtliche Auflagen schließen die Windenergienutzung auf einem wesentlichen Teil des Gemeindegebietes aus.

Hierzu wurden in thematischen Karten alle harten und weichen Tabuzonen kartographisch dargestellt. Durch das anschließende Überlagern der Tabuzonen in einer weiteren Karte konnten die dann freibleibenden Flächen als sog. Suchräume für die Windenergienutzung identifiziert werden.

#### Standortdiskussion

Die nach Ausschluss von harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Suchräume wurden daraufhin auf weitere Belange, die möglicherweise zu Konflikten mit der Windenergienutzung führen, diese aber nicht von vornherein ausschließen, untersucht.

#### Standortbeschreibung und -empfehlung

Im Rahmen der Standortbeschreibung wurden die ermittelten Flächen/Bereiche, die als potenzielle Standorte für Windparks in Frage kommen (= Suchräume) näher beschrieben. Dies geschah u. a. unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Belange, welche nicht zum Ausschluss geführt haben, der Größe der Konzentrationszonen sowie den Informationen zu ihrer Umgebung.

Die Ergebnisse dieser Standortpotenzialstudie für Windenergie sind als planerische Empfehlung zu verstehen, die als Grundlage für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden. Die vollständige Standortpotenzialstudie ist dieser Begründung als Anlage (in digitaler Form) beigelegt.

## **4.1 Suchräume**

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gemeindegebiet von Rastede 2022 wurden neun Suchräume ermittelt, die sich in unterschiedlicher Weise für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden von diesen Suchräumen sechs als Sonderbauflächen übernommen und dargestellt.

Im Folgenden werden die Suchräume aus der Standortpotenzialstudie steckbriefartig dargestellt. Die Ableitung der Suchräume in die Sonderbauflächen erfolgt in Kapitel 6.

### **4.1.1 Suchraum I „Lieth-Lehmden“**

Der Suchraum I liegt im Bereich des bereits bestehenden Windparks „Lehmden“ östlich der Ortschaft Lieth sowie südlich der Ortschaft Lehmden und hat eine Gesamtgröße von rd. 89 ha.

Der Suchraum I wird hauptsächlich durch einen Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich sowie im Südosten durch einen Vorsorgeabstand zur Sonderbaufläche Ferienhausgebiet und Reiterhof begrenzt. Zu einer weiteren Reduzierung der Fläche im Süden führt die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Waldfläche. Innerhalb des Suchraumes befinden sich neben der Rehorner Bäke ein Gewässer II. Ordnung diverse Entwässerungsgräben, die u. U. für eine Erschließung überquert werden müssen. In

diesem Fall bedarf es ggf. eines wasserrechtlichen Antrags im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung oder des Genehmigungsverfahrens. Des Weiteren sind der Verlauf der Erdgasleitung (inkl. 30 m Schutzabstand) der EWE Netz GmbH und der GTG Nord Gastransport Nord sowie die Hauptwasserleitung zu berücksichtigen.

Der Suchraum I befindet sich innerhalb eines Vorsorgegebietes für Natur und Landschaft. Vereinzelt liegen außerdem Waldflächen unter 1 ha Größe sowie Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung und Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit innerhalb des Suchraumes. Der westliche Bereich wird zudem durch ein Rohstoff-sicherungsgebiet Lagerstätte 1. Ordnung für Ton und Tonstein überlagert. Dem Landschaftsbild wurde aufgrund der Vorbelastung durch den bereits bestehenden Windpark eine geringe Bedeutung zugewiesen.

Laut einer Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG verlaufen zwei private Richtfunkverbindungen durch den Suchraum. Die Richtfunktrassen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch den hier vorhandenen Windpark Liethe-Lehmden weist der Suchraum I laut der Studie eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf, sodass dieser Suchraum weiterhin grundsätzlich als Konzentrationszone für Windenergie und ein eventuelles Repowering geeignet ist.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich bereits überwiegend als Sonderbaufläche, konkretisierend als Sondergebiet Wind/Landwirtschaft dargestellt. Innerhalb des Suchraumes liegt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Windenergie Lehmden“ sowie der Bebauungsplan Nr. 64 „Sondergebiet Windenergie“. Für beide Bebauungspläne läuft derzeit bereits ein Aufhebungsverfahren.

#### **4.1.2 Suchraum II „Wapeldorf Süd“**

Der Suchraum II befindet sich ebenfalls im Bereich einer bereits im FNP dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie (Windpark „Wapeldorf Süd“) und hat eine Gesamtgröße von rd. 12 ha.

Der südlich der Landesstraße (L820) „Spohler Str.“ befindliche Suchraum II „Wapeldorf Süd“ wird hauptsächlich durch einen 200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich in der Gemeinde begrenzt. Die Bekhauser Bäke, ein Fließgewässer II. Ordnung durchzieht neben weiteren Entwässerungsgräben den Suchraum. Für die Gewässer sind u. U. im weiteren Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in zu beantragen.

Der gesamte Suchraum ist hinsichtlich des Landschaftserlebens einem Gebiet mit geringer Bedeutung zugeordnet worden. Überlagert wird der Suchraum zudem durch ein Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche Windenergie „Wapeldorf Süd“, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, weiterhin darzustellen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Suchraum II bereits größtenteils als Sonderbaufläche, konkretisierend als Sondergebiet Wind/Landwirtschaft dargestellt. Ein verbindlicher Bebauungsplan liegt im Bereich des Suchraums nicht vor. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche Windenergie „Wapeldorf Süd“, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, weiterhin darzustellen und die Grenzen der Bestandsfläche um die geänderten Abgrenzungsparameter zu erweitern.

### 4.1.3 Suchraum III „Wapeldorf Nord“

Der Suchraum III – „Wapeldorf Nord“ liegt innerhalb der im FNP dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie an der östlichen Gemeindegrenze und weist eine Gesamtgröße von rd. 11 ha auf.

Der Suchraum III wird im Norden durch die Kommunalgrenze zur Stadt Varel sowie der Landkreisgrenze zum Landkreis Friesland begrenzt. Eine weitere Abgrenzung bildet das Fließgewässer „Wapel“ (Gewässer II. Ordnung). Im Osten, Süden und Westen wird der Suchraum durch den in der Studie angesetzten 200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich der Gemeinde Rastede begrenzt. Für die im Gebiet vorkommenden Entwässerungsgräben, die u. U. für die Erschließung überquert werden müssen, sind ggf. im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren wasserrechtliche Anträge zu stellen.

Der Suchraum III wird lediglich durch ein Vorsorgegebiet Natur und Landschaft überlagert und ist hinsichtlich des Landschaftsbildes einem Gebiet mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftserleben zugeordnet.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Suchraum III überwiegend bereits als Sonderbaufläche, konkretisierend als Sondergebiet Wind/Landwirtschaft dargestellt. Ein verbindlicher Bebauungsplan liegt im Bereich des Suchraums nicht vor. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die im Flächennutzungsplan dargestellte Sonderbaufläche Windenergie „Wapeldorf Nord“, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, weiterhin darzustellen und die Grenzen der Bestandsfläche um die geänderten Abgrenzungsparameter zu erweitern.

### 4.1.4 Suchraum IV „Lehmdermoor“

Der Suchraum IV liegt ebenfalls überwiegend im Bereich einer bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Sonderbaufläche für Windenergie und hat eine Gesamtgröße von ca. 40 ha.

Im nordöstlichen Gemeindegebiet an der Grenze zur Gemeinde Jade befindet sich der Suchraum IV – „Lehmdermoor“. Der Zuschnitt der Fläche resultiert hauptsächlich aus dem in der Studie angesetzten 200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich der Gemeinde Rastede sowie zu den Wohngebäuden in der anliegenden Gemeinde Jade. Neben dem Lehmdermoorgraben und der Südbäke, zwei Fließgewässer der II. Ordnung, durchkreuzen auch diverse Entwässerungsgräben den Suchraum. Für diese sind u. U. wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in nachfolgenden Verfahren zu beantragen.

Der westliche Bereich des Suchraumes IV wird von einem Vorranggebiet für Torferhaltung (LROP 2022) überlagert. Gemäß dem LROP 2017 ist die Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Torferhaltung, da i. d. R. durch die Errichtung von WEA die Torfzehrung nicht beschleunigt wird, per se nicht ausgeschlossen.

Weiterhin wird der Suchraum durch ein Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung überlagert. Der gesamte Suchraum ist hinsichtlich des Landschaftserleben einem Gebiet mit hoher Bedeutung zugeordnet.

Der ermittelte Suchraum IV befindet sich überwiegend innerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderbaufläche für Windenergie „Delfshausen“. Die Gemeinde Rastede beabsichtigt daher, insbesondere vor dem Hintergrund der vom Landkreis Ammerland erteilten Genehmigung nach BImSchG für die Windenergienutzung, die Sonderbaufläche weiterhin darzustellen und die Grenzen der Bestandsfläche um die geänderten Abgrenzungsparameter zu erweitern.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede ist der Suchraum IV bereits als Sonderbaufläche, konkretisierend als Sondergebiet Wind/Landwirtschaft dargestellt. Ein verbindlicher Bebauungsplan liegt im Bereich des Suchraums nicht vor.

#### **4.1.5 Suchraum V „Geestrandtief“**

Der rd. 27 ha große Suchraum V – „Geestrandtief“ befindet sich östlich des Geestrandtiefs und nördlich von Barghorn und besteht aus 2 Teilgebieten (Va, Vb).

Der Suchraum Va wird im Nordosten durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP (1996) sowie im Westen kleinflächig durch das Geestrandtief ein „Vorranggebiet für Biotopverbund“ aus dem LROP (2022) begrenzt. Im Norden, Nordwesten, Osten sowie im Süden führt der in der Studie angesetzte „200 m Vorsorgeabstand zu den Wohngebäuden im Außenbereich“ zur Begrenzung des Suchraumes. Weiterhin grenzt im Westen der „400 m Vorsorgeabstand zu den Wohnbauflächen“ des Ortsteils Hankhausen I an den Suchraum an. Auch der „300 m Vorsorgeabstand zum Modellflugplatz Möwe e. V.“ führt im Westen zur Einschränkung der Fläche. Innerhalb der jeweiligen Auslassungen in der Fläche wird der Suchraum durch die dort befindlichen „Waldflächen ab 1 ha Größe“ limitiert.

Des Weiteren ist in der nachfolgenden Genehmigungsplanung nach BImSchG ggfs. der Verlauf der Erdölleitung zu berücksichtigen.

Der südliche Teilbereich des Suchraumes V befindet sich innerhalb eines im LROP (2022) ausgewiesenen Vorranggebiet für Torferhaltung sowie in einem „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“ aus dem RROP 1996). Im Westen ragt gemäß NIBIS-Kartenserver ein Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung für Torf (LBEG 2022) in den Suchraum. Laut Darstellung des Landschaftsrahmenplanes liegt der Suchraum in einem Gebiet mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftserleben.

Die Teilfläche Vb wird im Norden und im Osten durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP 1996 begrenzt. Die südliche Grenze der Teilfläche endet an der weichen Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ und die östliche sowie westliche Grenze an den „Waldflächen ab 1 ha Größe“ sowie den „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“.

Die Teilfläche Vb befindet sich vollständig innerhalb eines „Vorsorgegebietes Natur und Landschaft“. Gemäß Landschaftsrahmenplan (2021) weist die Teilfläche Vb eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben auf.

Im RROP des Landkreis Ammerland aus dem Jahr 1996 wird der Bereich des Suchraums V zusätzlich als Vorsorgegebiet für Erholung gekennzeichnet.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich überwiegend als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Vereinzelt werden Flächen für Wald dargestellt

#### **4.1.6 Suchraum VI „Hankhauser Moor“**

Der rd. 7 ha große Suchraum VI – „Hankhauser Moor“ befindet sich westlich der Gemeindegrenze im Hankhauser Moor.

Der Suchraum VI wird im Süden durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP 1996 begrenzt. Im Westen und im Norden grenzt die weiche Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“, ebenfalls grenzt ein „55 m-Vorsorgeabstand zur 110-kV-Hochspannungsfreileitung“ im Norden an den Suchraum.

Der Suchraum VI befindet sich vollständig innerhalb eines im RROP 1996 ausgewiesenen Vorranggebietes für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung. Dem Landschaftserleben wird gemäß Landschaftsrahmenplan ebenfalls eine hohe Bedeutung zugewiesen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Suchraum VI als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

#### **4.1.7 Suchraum VII „Ipweger Moor – Nord“**

Westlich des Ortsteils „Ipwegermoor“ befindet sich der aus drei Teilflächen bestehende rd. 17 ha große Suchraum VII – „Ipweger Moor Nord“.

##### **Nördliche Teilfläche**

Der Nördliche Teilbereich wird im Norden und Osten durch die harten Tabuzonen „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem LROP 2022 und aus dem RROP 1996 begrenzt. Überdies befinden sich im Norden, Osten und Süden der Teilfläche „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“. Die westliche Abgrenzung des Teilbereichs entsteht durch einen „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“.

##### **Zentrale Teilfläche**

Die Fläche im Zentrum wird ebenfalls durch die harten Tabuzonen „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem LROP 2022 und aus dem RROP 1996 im Osten begrenzt. Weitere Einschränkung entstehen im Norden, Osten und Süden durch „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“ sowie im Westen durch einen „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“.

##### **Südliche Teilfläche**

Die südliche Teilfläche wird im ebenfalls im Norden durch die harten Tabuzonen „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem LROP 2022 und aus dem RROP 1996 begrenzt. Im Osten grenzt der Suchraum an die Kommunalgrenze zur Stadt Elsfleth bzw. Landkreisgrenze zum Landkreis Wesermarsch, im Westen an den „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ sowie im Norden und Süden an die „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“. Überdies grenzt die Teilflächen im Süden an eine Waldfläche ab 1 ha Größe.

Der Suchraum VI befindet sich vollständig innerhalb eines im RROP ausgewiesenen „Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft“. Die nördliche Teilfläche wird zudem gemäß Rohstoffsicherungskarte des LBEG vollständig von einer Lagerstätte 1. Ordnung für Torf (Weiß- und Schwarztorf) überlagert. Aufgrund der Lage innerhalb eines Moorgebietes weisen die Böden gemäß LBEG eine hohe naturgeschichtliche Bedeutung auf. Dem Landschaftserleben wird ebenfalls gemäß Landschaftsrahmenplan eine hohe Bedeutung zugewiesen.

#### **4.1.8 Suchraum VIII „Ipweger Moor“**

Der Suchraum VIII „Ipweger Moor“ liegt im südöstlichen Gemeindegebiet im Bereich des Ipweger Moores und weist eine Gesamtfläche von rd. 221 ha auf.

##### **Teilfläche VIIIa**

Die Teilfläche VIIIa wird im Süden durch eine harte Tabuzone „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP 1996 begrenzt. Im Nordwesten sowie im Osten grenzt eine weiche Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ an, im Westen der „100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflä-

chen ab 5 ha Größe“ und im Nordosten sowie Südosten ein „Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“. Die Aussparungen innerhalb der Teilfläche VIIIa bestehen aufgrund von „Kompensationsflächen ab 1 ha Größe“ sowie „Waldflächen ab 1 ha Größe“.

### **Teilfläche VIIIb**

Die im Norden befindliche Teilfläche VIIIb wird im Westen von einer weichen Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“ und im Osten durch ein „Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ begrenzt.

Die im Südwesten befindlichen Teilflächen VIIIb werden auf der nördlichen Seite durch die weiche Tabuzone „200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich“, im Westen durch das „Landschaftsschutzgebiet Rasteder Geestrand“ und „Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG“ sowie im Osten durch den „100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflächen ab 5 ha Größe“. Die beiden kleinen Bereiche befinden sich zudem innerhalb von „Waldflächen ab 1 ha Größe“ sowie des dazugehörigen „100 m Vorsorgeabstand zu zusammenhängenden Waldflächen ab 5 ha Größe“.

Durch die Teilflächen VIIIa und VIIIb verlaufen eine Gashochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH, die entlang des Huntorfer Damms sowie eine Erdölleitung aus dem RROP 1996. Der Verlauf der Erdgasleitung (inkl. 30 m Schutzabstand) der Gastransport Nord GmbH ist bei der Anlagenkonstellation im Gebiet zu berücksichtigen. Des Weiteren ist in der nachfolgenden Genehmigungsplanung nach BImSchG ggfs. der Verlauf der Erdölleitung zu berücksichtigen.

### **Teilfläche VIIIc**

Die Teilfläche VIIIc wird im Osten durch die harte Tabuzone „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Torf“ aus dem RROP 1996 begrenzt. Das „Landschaftsschutzgebiet Rasteder Geest“ begrenzt im Westen die Teilfläche und im Süden eine „Kompensationsfläche ab 1 ha Größe“.

Für die innerhalb des Suchraumes VIII verlaufenden Fließgewässer II. Ordnung und diverse Entwässerungsgräben sind u. U. wasserrechtliche Anträge für die Überquerung in den nachfolgenden Verfahren zu beantragen.

Der Suchraum VIII befindet sich vollständig innerhalb eines im LROP 2022 ausgewiesenen Vorranggebiet für Torferhaltung. Die Teilfläche VIIIa wird zudem von einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und die Teilflächen VIIIb und VIIIc von einem Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung überlagert. Dem Landschaftserleben wird innerhalb des Suchraumes eine unterschiedliche Bedeutung zugewiesen. Die Teilfläche VIIa weist eine mittlere Bedeutung, die Teilfläche VIIb eine hohe Bedeutung und die Teilfläche VIIIc eine geringe Bedeutung auf.

Die gesamte Flächenkulisse des Suchraumes wird zusätzlich in großen Teilen bis auf einen Bereich im Nordosten durch ein Vorsorgegebiet für Erholung aus dem RROP (1996) überlagert.

## **4.2 Substanzieller Raum für die Windkraft**

Die Gemeinde Rastede möchte der Windenergie durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nur in den Bereichen Raum schaffen, wo eine geringe Empfindlichkeit der vorhandenen Nutzungen und Strukturen gegenüber der Windenergie besteht. Die Bereiche, die in der Standortpotenzialstudie nicht als Suchräume identifiziert wurden, stellen sich aus Sicht der Gemeinde aufgrund vorhandener Nutzungen, harter oder

weicher Schutzabstände nicht als für die Windenergie geeignet da. Im Rahmen der vorliegenden 83. Flächennutzungsplanänderung werden sechs Suchräume als Sonderbauflächen dargestellt. Die sonst gem. § 35 BauGB privilegierten Windenergieanlagen sollen hier gebündelt werden. Das übrige Gemeindegebiet soll durch die Regelungen dieses Flächennutzungsplanes von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet ist die Gemeinde dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob sie mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt hat. Bei dieser Überprüfung gibt es keine festen Richtwerte wie z. B. einen bestimmten Flächenanteil am Gemeindegebiet oder eine gewisse Zahl von möglichen Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Es handelt sich bei dieser Überprüfung immer um eine Einzelfallbetrachtung, bei der nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11).

Mit den im Rahmen der 83. Flächennutzungsplanänderung – sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ dargestellten sechs Teilbereichen stellt die Gemeinde etwa 3,2 % (ca. 391 ha) der Gemeindefläche für die Windenergie zur Verfügung. Die Gemeinde erreicht somit bereits heute den im LROP 2022 – in Bezug auf die Landesebene – genannten Orientierungswert von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-In) bis 2030.

Mit der vorliegenden Planung weist die Gemeinde 20,4 % ihrer im Rahmen der Potenzialstudie als Potenzialfläche der Windenergienutzung identifizierten Flächen als Sonderbauflächen Windenergie aus. Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen 2021, müssen die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden mindestens 7,05 % dieser Potenzialflächen ausweisen, um das energiepolitische Ziel von 20 GW installierter Windleistung bis 2030 in Niedersachsen zu erreichen. Im Ergebnis kann man sagen, dass die Gemeinde Rastede mit den sechs Suchräumen, die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen dargestellt werden, der Windenergie substanziell Raum schafft.

## **5.0 ÖFFENTLICHE BELANGE**

### **5.1 Belange von Natur und Landschaft**

Auf Basis der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ können z. B. verbindliche Bebauungspläne erarbeitet werden. Im Rahmen der konkreten Planung für das gesamte Gebiet, oder Teilräume, muss gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das jeweilige Planvorhaben erfolgen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt durch diese 83. Änderung des Flächennutzungsplanes eine grobe Darstellung, der mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise verbundenen Umweltauswirkungen. Eine konkrete Darstellung ist erst dann möglich, wenn die Zahl der Anlagen, die Anlagentypen (Höhe der Anlage, Rotordurchmesser etc.), die Anlagenstandorte und die zugehörigen Zuwegungen feststehen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB).

### **5.2 Belange des Denkmalschutzes**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Demnach wird nachrichtlich auf die

Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich gemeldet werden. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Einige der insgesamt 6 Teilbereichsflächen weisen laut digitaler Bodenkarte BK50 ganz oder teilweise Erdhochmoorflächen aus. Die niedersächsischen Hochmoore stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar.

Die in den Mooren überlieferten Spuren sind wertvolle Informationsquellen: Moorleichen, Kultfiguren und Weihegaben sind Zeugnisse geistig-religiöser Vorstellungswelten; Gerätschaften des täglichen Bedarfs zeugen von den handwerklich-technischen Fähigkeiten unserer Vorfahren; Moorwege als Ergebnis organisierter Planung geben Aufschluss über prähistorische Wegenetze, Fahrzeuge und damit technische und gesellschaftliche Strukturen. In allen Fällen handelt es sich dabei um Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.

Für die Teilbereiche 1 „Liethe-Lehmden“, 2 „Wapeldorf – Nord“, 3 „Wapeldorf - Süd“, 5 „Geestrandtief“ und 8 „Ipweger Moor“ gilt, dass sämtliche Erdarbeiten einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG) bedürfen, diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Alle Projektierer sollten sich frühzeitig mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (Abteilung Archäologie - Ofener Str. 15 - 26121 Oldenburg) abstimmen.

### **5.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel**

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach Auswertung des NIBIS Kartenservers liegen in den Bereichen der Sonderbauflächen keine Altablagerungen vor.

Hinweise für weitere Planverfahren:

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

Die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ammerland in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontami-

niertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Ammerland bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der LAGA Richtlinie M 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“).

Innerhalb der Teilflächen liegen keine Erkenntnisse zu Kampfmitteln vor. Sollten bei späteren Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

#### **5.4 Belange des Immissionsschutzes**

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“, um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser Ebene noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

#### **5.5 Belange der Luftfahrt**

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag-/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

#### **5.6 Belange des Straßenverkehrs**

Da die Erschließung vorrangig über die landwirtschaftlichen Wege und die Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz erfolgen soll, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bauliche Anlagen der Anschlusspunkte an die klassifizierte Straßen in Anspruch genommen werden müssen und dort ggf. bauliche Maßnahmen notwendig werden. Für das Genehmigungsverfahren sind Angaben zu Transportwegen zwingend

erforderlich. Es muss eine jeweilige Fahrtwegprüfung durchgeführt und vorgelegt werden.

Sollte die jeweilige Fahrtwegprüfung im benötigten Anschlusspunkt zum Ergebnis kommen, dass Einmündungsbereiche ausgeweitet werden, so ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der die temporäre Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum des jeweiligen Straßenbaulastträgers vertraglich mit entsprechenden technischen Details regelt. Sofern bauliche Maßnahmen erforderlich sind, darf mit dem Transport von Anlagenteilen z.B. über den Anschlusspunkt erst begonnen werden, wenn der Nutzungsvertrag abgeschlossen und die Einmündung verkehrsgerecht ausgebaut wurde. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ausgeweitete Einmündungsbereich wieder auf die ursprünglichen Fahrstreifenbreiten zurückzubauen und die Befestigungen im Seitenraum zu entfernen.

Unter dem besonderen Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen wird jede geplante Zufahrt zu prüfen sein. Baustellen sollen daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen / Gemeindestraßen erschlossen werden. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten angelegt werden müssen, wird seitens der NLStBV um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.

Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18, 20 und 21 NStrG und § 8 FStrG setzt einen Antrag bei der NLStBV - OL voraus und ist ein Verwaltungsakt, gleichermaßen die Ablehnung einer Erlaubnis. In der Sondernutzungserlaubnis würden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden.

Zusätzlich bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der NLStBV - OL gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 100 m und an Landes- und Kreisstraßen bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

## **6.0 INHALT DER 83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

### **6.1 Informationen zur Planungshistorie - Planänderungen im Vergleich zum Vorentwurf**

Die Gemeinde Rastede ist bewusst mit einer großen Flächenkulisse in das Vorverfahren zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ gestartet, um möglichst viele Informationen zu den Flächen über die Beteiligung einzuholen. Dabei war bereits klar, dass sich die Flächen durchaus im Laufe des Verfahrens reduzieren können. Im Vergleich zum Vorentwurf haben sich zum Teil deutliche Veränderungen der Flächenzuschnitte ergeben, zum Teil sind Flächen insgesamt nicht mehr in der Planung enthalten oder deren Abgrenzung und Aussehen hat sich verändert. Die zum Entwurfsstand des Verfahrens entstandenen Änderungen an den ausgewiesenen Sonderbauflächen werden im Folgenden erläutert.

Die größte Änderung hat sich durch die Aufnahme der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung – Torf (LROP 2022/RROP 1996) als Ausschlussflächen für die Windenergie in der Standortpotenzialstudie und damit auch in der Darstellung als Sonderbauflächen für die Windenergie ergeben. Bezüglich dieser Flächen bestand bisher keine konkrete Weisung, ob diese für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung stehen können oder

nicht. Zum Entwurfsstand ist seitens des Landkreis Ammerland eine klare Position geklärt worden, dass diese Flächen derzeit nicht für die Ausweisung als Sondergebiet für die Windenergie herangezogen werden können. Die Flächenkulisse aus dem Vorentwurf ist dadurch vor allem in den Teilbereichen 5 „Geestrandtief“, 6 „Hankhauser Moor“, 7 „Ipweger Moor- Nord“ sowie Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ dementsprechend zugeschnitten bzw. sogar komplett aus der Planung ausgeschlossen worden.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Ammerland vom 28. Oktober 2022 wurde nun so verfahren, dass die im RROP 1996 dargestellten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf eine Windenergienutzung ausschließen. Die Flächen, die von Vorranggebieten – Torferhaltung des LROP (2022) überlagert werden, wurden im Rahmen der Standortpotenzialstudie jedoch herangezogen und nicht ausgeschlossen.

Durch die Aufnahme der Flächenkulisse der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf aus dem RROP 1996 als Ausschlussflächen in der Standortpotenzialstudie, wurde der Teilbereich 7 „Ipweger Moor – Nord“ bereits reduziert. Durch seine Kleinteiligkeit ist die Flächenkulisse nur bedingt für den Ausbau der Windenergie geeignet. Weiterhin hat vor allem eine Stellungnahme der Amprion GmbH zusätzlich dazu geführt, dass der Teilbereich vollständig von der Gemeinde Rastede aus der Planungsabsicht zurückgenommen und zum Entwurfsstand nicht mehr als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen wird. Die Firma Amprion hat innerhalb des Teilbereichs und in unmittelbarer Entfernung umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Leitungsbauprojekte geplant.

Durch die Aufnahme der Flächenkulisse der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf aus der Raumordnung als Ausschlussflächen in der Standortpotenzialstudie wurde der Teilbereich 6 auf eine Teilfläche reduziert. Die Bezeichnung des Suchraumes „Hankhauser Moor - Nord“ ist somit zum Entwurfsstand komplett verfallen. Der Teilbereich 6 „Hankhauser Moor“ wird weiterhin nicht länger als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen. Die vorliegenden Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung des umliegenden Bereiches hat ergeben, dass der Niststandort einer Sumpfohreule im Nahbereich (gem. Anlage 1 zu §45b BnAtSchG) des Teilbereiches liegt und demnach ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bestehen würde. Aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes wurde daher auf die Ausweisung als Sonderbaufläche zurückgenommen.

Zum Entwurfsstand wurde die Nummerierung der Teilbereiche aus dem Vorentwurf trotz des Entfallens der Teilbereiche 6 und 7 beibehalten, um im Zuge der weiteren Planung und der eingegangenen Stellungnahmen nicht zu Verwirrung zu führen.

Zum Stand des Vorentwurfs wurden die Sonderbauflächen in den Teilbereichen bereits als Rotor-In Flächen dargestellt. Die Darstellung und Herleitung der Flächen erfolgte anhand der Suchräume aus der Standortpotenzialstudie. Die Studie hatte als Grundlage für den Vorentwurf der Planung bisher den Rotor-Out Ansatz verfolgt, wodurch sich die meisten Abstände auf den Mastfuß, der als Referenz bestimmten Windenergieanlage, bezogen haben. In der Darstellung im Vorentwurf hatte dies zur Folge, dass die Sonderbauflächen teilweise (in den Bereichen, wo es möglich ist) um eine 80 m Fläche erweitert wurden, die der Rotor, (nicht der Mastfuß) einer Windenergieanlage überstreichen darf. Zum vorliegenden Entwurfsstand wurde die Standortpotenzialstudie auf den Rotor-In Ansatz umgestellt. Für die Suchräume wurden nun alle gewählten Abstände identisch auf alle Teilbereiche inklusive der Bestandwindparke angewendet. Die Sonderbauflächen werden nun also bezüglich des Abstands zu Wohnhäusern im Außenbereich in einer Entfernung von 520 m zur Rotorblattspitze dargestellt, ein Überstreichen der Rotorblätter über die Gebietsgrenzen der Sondergebiete ist nicht möglich.

## 6.2 Ableitung der Sonderbauflächen Windenergie aus den Suchräumen

Entsprechend dem beschriebenen Planungsziel und den Standortempfehlungen der zugrundeliegenden Standortpotenzialstudie beabsichtigt die Gemeinde Rastede die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nutzung von Windenergieanlagen zu schaffen und bereitet hierfür auf dem Gemeindegebiet geeignete Flächen für Windenergienutzungen vor bzw. bestätigt vorhandene Flächen für ein Repowering.

Die Bereiche, die als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt werden, ergeben sich aus den Suchräumen der Potenzialstudie. Dabei ist zu beachten, dass die Suchräume nicht 1-zu-1 aus der Potenzialstudie übernommen werden, sondern die in der Studie gewählten Kriterien auf die Flächennutzungsplanänderung übertragen werden. Die gewählten Abstandskriterien werden auf Flächennutzungsplanebene auf Basis einer amtlichen Plangrundlage neu konstruiert. Dabei werden die Abgrenzungen aller Kriterien aus der Standortpotenzialstudie angewendet. Die Flächenzuschnitte werden im Detail angepasst. Flächen, die im Ergebnis der Studie als Suchraum identifiziert wurden, jedoch durch Insellagen oder ihre generelle Kleinteiligkeit nicht als Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind, werden nicht als Sonderbaufläche übernommen.

Die für die Bebauung zur Windenergienutzung bestimmte Fläche wird nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windenergie" dargestellt, da dadurch die nicht-landwirtschaftliche bauliche Nutzung des Änderungsbereichs auf genau diesen festgelegten Nutzungszweck begrenzt wird. Die Darstellung der Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" erfolgt als Überlagerung über Flächen für die Landwirtschaft. Die Überlagerung folgt dem Wesen der Windenergienutzung, die auf dem Erdboden lediglich eine geringe, punktuelle Flächeninanspruchnahme verursacht, wohingegen der überwiegende Teil von Grund und Boden weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung und damit hauptsächlich der Feldbewirtschaftung zur Verfügung steht. Mit der überlagerten Darstellung besteht für die betroffenen Grundeigentümer und -eigentümerinnen eine ausreichende Anstoßwirkung dahingehend, dass ggf. privilegierte landwirtschaftliche Nutzungen wie Stallanlagen, Güllebehälter, Siloanlagen o.ä. innerhalb dieser Sonderbauflächen eine Einschränkung erfährt, da sie der Windenergienutzung nicht entgegenstehen oder sie behindern dürfen. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass landwirtschaftliche Nutzung, bspw. Feldbewirtschaftung, weiterhin gewährleistet ist.

Zum vorliegenden Entwurfsstand wurde die Standortpotenzialstudie auf den Rotor-In-Ansatz umgestellt. Für die Suchräume wurden nun alle gewählten Abstände identisch auf alle Teilbereiche inklusive der Bestandswindparke angewendet. Die Sonderbauflächen werden bezüglich des Abstands zu Wohnhäusern im Außenbereich in einer Entfernung von 520 m zur Rotorblattspitze dargestellt. In Teilen haben sich in der Standortpotenzialstudie Teilflächen als Suchräume ergeben, die jedoch zu klein sind, um eine Windkraftanlage vollständig in der Fläche aufzunehmen. Diese Kleinstflächen werden nicht als Sonderbaufläche dargestellt.

Zum Schutz des besonderen Biotoptyps, der potentiell vorkommenden Fauna und der Waldränder dürfen in Waldflächen weder Windenergieanlagen errichtet, noch diese mit dem Rotor überstrichen werden. Die innerhalb der Sonderbauflächen vorhandenen Waldflächen werden der Übersichtlichkeit halber und aufgrund der so gängigen Darstellungsweise in der Gemeinde Rastede in den einzelnen Teilbereichen dargestellt.

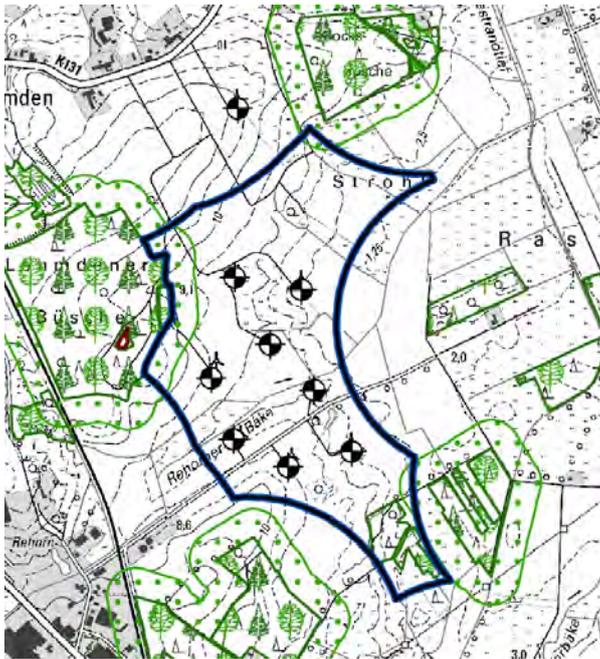
### Hinweise zum Repowering

Repowering bezeichnet den Ersatz technisch veralteter, leistungs- und ertragschwacher Windenergieanlagen (WEA) durch moderne Neuanlagen. Die Repowering-Anlagen sind neue WEA mit moderner, wesentlich effizienterer Anlagentechnik, die nach heutigem Genehmigungsstandard errichtet werden und somit oftmals gegenüber den zu ersetzenden, veralteten WEA eine Reduzierung von Immissionen und anderen Umweltbeeinträchtigungen mit sich bringen. So kann der Ersatz mehrerer kleinerer Altanlagen durch wenige große moderne WEA das Landschaftsbild entlasten. Hierbei erscheint insbesondere die deutlich geringere Umdrehungszahl optisch verträglicher. Auch die Geräuschemissionen von modernen Anlagen sind oft geringer als die von Bestandsanlagen. Laut Bundesverband für Windenergie lautet eine Faustformel für Repowering-Projekte: Bei einer Halbierung der Anlagenzahl kann eine Verdopplung der Leistung und eine Verdreifachung des Stromertrags erzielt werden (BWE 2017).

Für ein Repowering alter WEA spricht eine gewisse Vorprägung der Umgebung. Da die vorhandene Infrastruktur wie Zufahrtswege, Kabel und Netzanschlüsse teilweise weiter genutzt werden kann, lassen sich zusätzliche Eingriffe reduzieren. Dabei sind die Aufgaben und Auflagen im Rahmen der Genehmigung dieselben wie bei einem Neubau eines Windparks.

Bei bestehenden Windparks, die für ein Repowering geeignet sind, können gem. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17 geringere Vorsorgeabstände herangezogen werden. Von dieser Möglichkeit macht die Gemeinde Rastede im Teilbereich 1 Gebrauch, um der Windenergie trotz der angestrebten Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, innerhalb von bereits durch Windenergie vorgeprägten Bereichen möglichst viel Raum zu schaffen. Der Vorsorgeabstand zu Waldgebieten (über 5 ha) wird daher für diese Teilbereiche reduziert. Die Gemeinde Rastede wendet diese Rechtsprechung für den Bestandwindpark „Liethe-Lehmden“ (Teilbereich 1) an.

In der vorliegenden Standortpotenzialstudie werden die dort dargestellten harten und weichen Tabukriterien zunächst auch auf die Flächen der Bestandwindparks angewendet. Dabei wird deutlich, dass der Bestandwindpark „Liethe-Lehmden“ durch das weiche Tabukriterium „Vorsorgeabstand zu Waldflächen über 5 ha“ kleinteilig an der westlichen Grenze überlagert wird. Sollten vorhandene Konzentrationsflächen überplant werden, hat die planende Kommune auch das Interesse der Betreiber vorhandener Windenergieanlagen, diese Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen. Zwar ist die Kommune nicht dazu verpflichtet, überall dort Vorranggebiete festzulegen, wo Windenergieanlagen bereits vorhanden sind. Unter keinen Umständen darf sie vorhandene Konzentrationsflächen ungeprüft in ihr neues gesamtträumliches Konzept übernehmen. Auf der anderen Seite kann sie der Kraft des Faktischen jedoch dadurch Rechnung tragen, indem sie errichtete Anlagen in ihr Konzentrationszonenkonzept mit einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet oder auch ein „Repowering“-Potenzial auf diesen räumlichen Bereich beschränkt.



**Abbildung 1: Grenze des Bestandwindparks Liethe/Lemden und Vorsorgeabstand zu Waldflächen größer 5 ha**

Da dem Interesse an der Erhaltung eines Standortes und einem örtlich vorhandenen Repoweringpotential ein eigenes Gewicht beizumessen ist, hat die Kommune grundsätzlich die Möglichkeit, einen bestehenden Standort auch bei veränderten pauschalen Tabukriterien für die Zukunft zu sichern und zu bestätigen, wenn dies ihrem planerischen Willen entspricht. Das Erhaltungs- und Repoweringinteresse mag es nämlich im Einzelfall rechtfertigen, von einzelnen für die Planung im Übrigen angelegten Abwägungsgesichtspunkten abzuweichen, um diese erneut als Konzentrationsfläche auszuweisen. Der Plangeber kann die Repoweringinteressen im Rahmen dieser Einzelfallprüfung und Abwägung höher gewichten, als die pauschalen weichen Tabukriterien und muss dies entsprechend darlegen. Die Grenzen der planerischen Entscheidung ergeben sich dabei aus dem Abwägungsgebot und der Berücksichtigung der rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse im Sinne der harten Tabukriterien. Letztere sind nicht disponibel und können folglich auch nicht durch das Erhaltungs- oder Repoweringinteresse an einem vorhandenen Standort überwunden werden.

Laut Niedersächsischem Windenergieerlass soll das Repowering-Potenzial in Niedersachsen möglichst umfänglich genutzt werden, um einen zusätzlichen Flächenverbrauch zu begrenzen. Ebenso wurde dem Repowering durch Änderung des Baugesetzbuches (vgl. §245e Abs 3 BauGB) ein besonderer Stellenwert beigemessen.

Ein Repowering der bestehenden Windparks soll gemäß dem planerischen Willen der Gemeinde Rastede im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin ermöglicht werden. Die planungs- und genehmigungsrechtlichen Vorgaben, wie z. B. Mindestabstände zu Wohnhäusern aufgrund des Immissionsschutzes, müssen im Falle eines Repowerings in jedem Fall eingehalten werden. Die Gemeinde steht eventuellen Repoweringabsichten aufgeschlossen gegenüber und stellt die vorhandenen Windparks als geeignete Suchräume und mögliche Konzentrationszonen für Windenergie dar. Aus diesem Grund werden diese Flächen auch als Teilbereiche im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen dargestellt. Die Standorte sollen zusammen mit weiteren Konzentrationszonen maßgeblich dazu beitragen, der Windenergie substantiell Raum einzuräumen. Für die Bestandwindparks gilt, wie für alle anderen im Rahmen dieser FNP-Änderung dargestellten Sonderbauflächen Rotor-In.

### **6.3 Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“**

Der Teilbereich 1 „Liethe-Lehmden“ beinhaltet die Darstellung einer ca. 93,6 ha großen Sonderbaufläche. In nachrichtlicher Weise wird außerdem eine von Nord nach Süd verlaufende Erdgasleitung sowie eine von West nach Ost verlaufende Wasserleitung dargestellt. Bei der konkreten Anlagenplanung müssen dann die erforderlichen Abstände in Abhängigkeit zum jeweiligen Anlagentyp eingehalten werden. Zusätzlich werden die im Gebiet vorhandenen Waldstandorte dargestellt.

Aufgrund der Ergebnisse der Standortpotenzialstudie wurde für den Teilbereich 1 die bereits bestehende Fläche des Windparks Lehmden um wenige Meter erweitert. Die Bestandsfläche wurde ursprünglich mit einem Abstand von 550 m zu Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt. Mit der neuen Abstandsregelung von 520 m Abstand zur Rotorblattspitze, wird der Standort nun im Flächennutzungsplan erneut ausgewiesen.

Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbauflächen sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich sowie der Abstand zu dem dort ansässigen Ferienhausgebiet inklusive Reiterhof. Da es sich beim Teilbereich „Liethe-Lehmden“ um eine bereits bestehende Sonderbaufläche handelt, wurden für diesen Teilbereich die Schutzabstände zu Waldgebieten (ab 5 ha Größe) gem. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17 an der westlichen Grenze sowie in kleinen Teilen im Norden und Südosten der Fläche, nicht berücksichtigt und dementsprechend die bestehende Flächenkontur, abweichend von der Suchraumgrenze übernommen.

### **6.4 Teilbereiche 2 und 3 „Wapeldorf Nord und Süd“**

In den Teilbereichen 2 und 3 „Wapeldorf Nord“ (ca. 11,4 ha) und „Wapeldorf Süd“ (ca. 11,7 ha) wird jeweils eine Sonderbaufläche dargestellt.

Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbauflächen sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich. In den Abgrenzungen der Sonderbauflächen aus den Vorgaben der Potenzialstudie wurde für die Teilbereiche 2 und 3 die bereits bestehende Abgrenzung der Flächen der Windparks „Wapeldorf Nord“ und „Süd“ stellenweise um wenige Meter erweitert. Die Bestandsflächen wurden ursprünglich mit einem Abstand von 550m zu Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt. Mit der neuen Abstandsregelung aus der Standortpotenzialstudie von 520 m Abstand zur Rotorblattspitze, wird der Standort nun etwas vergrößert, erneut im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

Der Teilbereich „Wapeldorf Nord“ grenzt in östlicher Richtung an die Schutzzone eines dort ansässigen Modellflugplatzes. Die Grenze der Sonderbaufläche wird daher in dieser Richtung nicht erweitert und bleibt bei der Abgrenzung der Sonderbaufläche des Bestandwindparks, die mit einem Abstand von 550m zu Wohnhäusern im Außenbereich erfolgt ist.

### **6.5 Teilbereich 4 „Lehmdermoor“**

Der Teilbereich 4 „Lehmdermoor“ stellt eine ca. 42,0 ha große Sonderbaufläche sowie eine kleine Waldfläche im südöstlichen Bereich dar.

Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbaufläche „Lehmdermoor“ sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich. In der Abgrenzung des Änderungsbereiches aus den Vorgaben der Potenzialstudie wurde für den Teilbereich 4 die bereits bestehende Fläche des Windparks Lehmden um wenige Meter erweitert. Die Bestandsfläche wurde ursprünglich mit einem Abstand von 550m zu Wohngebäuden im Außenbereich abgegrenzt. Mit der neuen Abstandsregelung aus der Standortpotenzialstudie von 520 m zwischen dem nächstgelegenen Wohnhaus und der Rotorblattspitze, wird der Standort nun leicht vergrößert im Flächennutzungsplan erneut

ausgewiesen. Zusätzlich konnte die Bestandsfläche durch die Ergebnisse der Standortpotenzialstudie um einen kleinen Teil in Richtung Osten erweitert werden.

## **6.6 Teilbereich 5 „Geestrandtief“**

Der Teilbereich 5 „Geestrandtief“ stellt eine etwa 17,9 ha große Sonderbaufläche sowie in nachrichtlicher Weise den Verlauf einer unterirdischen Erdölleitung aus dem RROP 1996 dar. Der Verlauf der Leitung wurde nachrichtlich aus dem RROP übernommen. Im Beteiligungsverfahren sind keine Stellungnahmen eingegangen, die die Existenz oder ein geplantes Vorhaben zu diesem Leitungsverlauf bestätigen. Eine aktuelle BIL Auskunft zu der Fläche hat zusätzlich keine Betroffenheit von Leitungsbetreibern ergeben sodass die Gemeinde Rastede davon ausgeht, dass die Leitung heute nicht mehr betrieben wird oder existent ist. Eine abschließende Prüfung müsste im Laufe des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Bei der konkreten Anlagenplanung müssten dann die ggfs. erforderlichen Abstände in Abhängigkeit zum jeweiligen Anlagentyp eingehalten werden.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ergibt sich aus den Vorgaben der Potenzialstudie. Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbauflächen sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich. Die Grenze der Suchräume wurde aufgrund der Vermeidung der optisch bedrängen Wirkungen, also aufgrund des 520 m Abstands zwischen Rotorblattspitze und Wohnnutzung im Außenbereich, abgegrenzt. Im Nordosten wird die Sonderbaufläche durch einen in der Studie angesetzten 300 m Vorsorgeabstand zum Modellflugplatz Möwe begrenzt.

Zum erneuten Entwurf der Planung wurde zusätzlich der 520 m Abstand zu einem Wohnhaus im Osten des Teilbereiches an der nördlichen Grenze als Tabuzone berücksichtigt. Das Wohnrecht wird an diesem Standort nicht, wie in der bisherigen Planung angenommen, zum Feststellungsbeschluss aufgehoben sein. Der Teilbereich ist dadurch in seiner Ausdehnung um den entsprechenden Abstand reduziert worden.

Durch die Aufnahme der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf aus dem RROP 1996 als Ausschlussflächen für die Windparkplanung, wurde die Flächenkulisse des Teilbereiches zum Entwurfsstand im Vergleich zum Vorentwurf in großen Teilen reduziert.

## **6.7 Teilbereich 6 „Hankhauser Moor“**

Für den Teilbereich 6 „Hankhauser Moor“ wird zum Entwurfsstand der Planung nicht länger als Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt.

Durch die Aufnahme der Flächenkulisse der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf aus der Raumordnung als Ausschlussflächen in der Standortpotenzialstudie wurde der Teilbereich auf eine Teilfläche reduziert. Die Bezeichnung des Suchraumes „Hankhauser Moor - Nord“ ist somit zum Entwurfsstand komplett verfallen. Die zum Entwurfsstand vorliegenden Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung des umliegenden Bereiches haben ergeben, dass der Niststandort einer Sumpfohreule im Nahbereich (gem. Anlage 1 zu §45b BnAtSchG) des Teilbereiches liegt und demnach ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bestehen würde. Aus Gründen des vorsorgenden Artenschutzes wurde daher auf die Ausweisung als Sonderbaufläche zurückgenommen.

## **6.8 Teilbereich 7 „Ipweger Moor - Nord“**

Der Teilbereich 7 „Ipweger Moor - Nord“ wird zum Entwurfsstand nicht länger als Sonderbaufläche für die Windenergie dargestellt.

Durch die Aufnahme der Flächenkulisse der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf aus der Raumordnung als Ausschlussflächen in der Standortpotenzialstudie wurde der Teilbereich bereits reduziert. Durch seine Kleinteiligkeit ist die Flächenkulisse nur bedingt für den Ausbau der Windenergie geeignet. Weiterhin hat vor allem eine Stellungnahme der Amprion GmbH zusätzlich dazu geführt, dass der Teilbereich vollständig von der Gemeinde Rastede aus der Planungsabsicht zurückgenommen und zum Entwurfsstand nicht mehr als Sonderbaufläche für die Windenergie ausgewiesen wird. Die Firma Amprion hat innerhalb des Teilbereichs und in unmittelbarer Entfernung umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Leitungsbauprojekte geplant.

## **6.9 Teilbereich 8 „Ipweger Moor“**

Für die Übersetzung in die Darstellung der Sonderbaufläche sind durch die Rotor-In Planung, lediglich Flächen geeignet, in denen zumindest eine Windenergieanlage auch Platz findet. Der Suchraum VIII aus der Standortpotenzialstudie beinhaltet viele kleine Teilflächen und Inseln, die aufgrund der Flächengröße nicht in eine Ausweisung als Sonderbaufläche für die Windenergie überführt wurden.

Der Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ stellt zwei unmittelbar voneinander getrennte Sonderbauflächen und vereinzelt innerhalb der Fläche bestehende Waldstandorte dar. Die kleinere, etwas südlicher gelegene Fläche ist etwa 54,2 ha groß. Die größere Fläche hat eine Größe von ca. 158,9 ha.

Für die nördliche Teilfläche wird in nachrichtlicher Weise eine Gashochdruckleitung dargestellt, die entlang des Huntorfer Damms von Westen nach Osten verläuft. Bei der konkreten Anlagenplanung müssen dann (je nach Anlagentyp) zum Leitungsverlauf gemäß einer vorliegenden Stellungnahme der Gastransport Nord GmbH ein Schutzabstand von 30 m eingehalten werden.

Zusätzlich wird für die nördliche Teilfläche in nachrichtlicher Weise der Verlauf einer unterirdischen Erdölleitung aus dem RROP 1996 dargestellt. Der Leitungsverlauf wird von Norden kommend dargestellt und verläuft dann weiter in Richtung Osten. Die Leitung Im Beteiligungsverfahren sind keine Stellungnahmen eingegangen, die die Existenz oder ein geplantes Vorhaben zu diesem Leitungsverlauf bestätigen. Eine aktuelle BIL Auskunft zu der Fläche hat zusätzlich keine Betroffenheit von Leitungsbetreibern ergeben sodass die Gemeinde Rastede davon ausgeht, dass die Leitung heute nicht mehr betrieben wird oder existent ist. Eine abschließende Prüfung müsste im Laufe des Genehmigungsverfahrens erfolgen. Bei der konkreten Anlagenplanung müssten dann die ggfs. erforderlichen Abstände in Abhängigkeit zum jeweiligen Anlagentyp eingehalten werden.

Die Abgrenzung der Teilflächen innerhalb des Teilbereiches ergibt sich aus den Vorgaben der Potenzialstudie. Wesentlich gebietsbestimmend für die Sonderbaufläche sind hierbei die Abstandsflächen der umgebenden Wohnnutzung im Außenbereich sowie der Verlauf der Gemeindegrenze. Die Grenze der Suchräume wurde zur Vermeidung einer optisch bedrängen Wirkung durch einen 520 m Abstand zwischen Rotorblattspitze und Wohnnutzung, abgegrenzt. Im Westen und Süden befinden sich größere Waldflächen in räumlicher Nähe zur Sonderbaufläche. Gemäß Windpotenzialstudie wird zu diesen Flächen ein Vorsorgeabstand von 100 m eingehalten.

## **6.10 Ausschlusswirkung / textliche Darstellung**

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen erzeugt. Die Ausschlusswirkung erfolgt über die textliche Darstellung. Demnach sind im gesamten Gemeindegebiet außerhalb der in dieser Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig

(Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3). Dieses gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind aufgrund des Bestandsschutzes von dieser Bestimmung nicht betroffen. Ebenfalls von dieser Regelung unberührt sind Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

In der Gemeinde Rastede sollen Kleinwindkraftanlagen (gem. § 60 NBauO Anhang Ziffer 2.5a und 2.5b), die der privaten Stromerzeugung bzw. der autarken Eigenversorgung dienen, von der Ausschlusswirkung ausgenommen bleiben.

Städtebauliches Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es, im Sinne einer Konzentrationsplanung außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren, nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen zuzulassen. Es geht darum, den Bau von Windenergieanlagen auf einige Bereiche im Gemeindegebiet zu bündeln und das übrige Gemeindegebiet vor allem von Einzelanlagenstandorten frei zu halten, um den Schutz des Ortsbildes zu wahren, der der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen zu wirken, Vorsorgeabstände zu etablieren, die über das Mindestmaß des § 249 BauGB hinaus gehen, sensible Bereiche zu schützen, die soziale Akzeptanz durch einen offenen Planungsprozess mit nachvollziehbaren Planungsparametern zu erhöhen und allgemeine städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern.

Dabei ist der Gemeinde sehr wohl bewusst, dass diese angestrebte Ausschlusswirkung mit Ablauf des Jahres 2027 aufgrund der neuen Gesetzeslage entfällt und dass eine Steuerung der Windenergie dann nur noch durch das Erreichen von Flächenbeitragswerten erreicht werden kann. Der Landkreis Ammerland ist hier Adressat der aktuellen Gesetze und dazu verpflichtet, die Flächenbeitragswerte zu erfüllen.

## 7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE

### 7.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung), Es ist die BauNVO in der Fassung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch: Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176), anzuwenden
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

### 7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – sachlicher Teilflächennutzungsplan (FNP) „Wind“ erfolgte im Auftrag der Gemeinde Rastede durch

Diekmann •  
Mosebach  
& Partner 

Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 9779-30  
Telefax (0 44 02) 9779-40  
www.diekmann-mosebach.de  
mail: info@diekmann-mosebach.de

## Anlagen

- **Standortpotenzialstudie für Windparks im Gebiet der Gemeinde Rastede** (Diekmann • Mosebach & Partner – Stand: November 2023)
- **Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsen.** (Hofer & Pautz GbR)